



**Gemeinde  
Uerkheim**

---

# **Kinderbetreuungsreglement**

Die Einwohnergemeinde Uerkheim erlässt gestützt auf das kantonale Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung (Kinderbetreuungsgesetz, KiBeG, SAR 815.300) vom 12. Januar 2016 folgendes Kinderbetreuungsreglement

***Gültig seit 01.01.2027***

***(Sofern Genehmigung Gemeindeversammlung vom 12.06.2026 erfolgt)***

## Inhaltsverzeichnis

§		Seite
	<b>I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN</b>	
1	Inhalt und Grundsatz	3
2	Aufwendungsbereich/Qualität/Anspruch/Standort/Transport	3
	<b>II. ANSPRUCH, UMFANG</b>	
3	Anspruchsvoraussetzungen	4
4	Berechnung des Gemeindebeitrages	5
5	Besondere Berechnungsgrundlagen	6
6	Pflichten der Anspruchsberechtigten	6
7	Berechnung des massgebenden Gesamteinkommens	7
8	Auszahlung	7
	<b>III. SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN</b>	
9	Sonderregelung in begründeten Härtefällen	7
10	Rückerstattungen	7
11	Wegzug	7
12	Anpassung des Reglements	8
13	Qualitätsprüfung/ Qualitätsansprüche an die Betreuungsplätze	8
14	Rechtsmittel	8
15	Inkraftsetzung	8
	<b>Gebührentarif (Anhang I)</b>	10

# Kinderbetreuungsreglement

Die in diesem Reglement erwähnten Namen beziehen sich auf Personen männlichen und weiblichen Geschlechts.

## I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Gestützt auf das Schweizerische Zivilgesetzbuch (ZGB; SR 210) vom 10. Dezember 1907, die eidgenössische Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern (PAVO; SR 211.222.388) vom 19. Oktober 1977 sowie auf das kantonale Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung (Kinderbetreuungsgesetz, KiBeG, SAR 815.300) vom 12. Januar 2016 erlässt die Gemeindeversammlung Uerkheim folgendes Reglement:

### § 1

Inhalt und Grundsatz <sup>1</sup> Dieses Reglement bildet die Grundlage für die Unterstützung der familienergänzenden Kinderbetreuung durch die Einwohnergemeinde Uerkheim im Vorschul- und Schulbereich.

<sup>2</sup> Dieses Reglement regelt die Anspruchsberechtigung sowie die Höhe und den Umfang der Beiträge der Einwohnergemeinde Uerkheim an die Kosten der familienergänzenden Kinderbetreuung.

<sup>3</sup> Die Gemeinde Uerkheim unterstützt Erziehungsberechtigte mit einem finanziellen Beitrag an den Kosten für die familienergänzende Kinderbetreuung gemäss dem Kinderbetreuungsgesetz. Die schul- und familienergänzende Betreuung der Kinder bezweckt die emotionale, kognitive, sprachliche und soziale Förderung im vorschulischen und schulischen Bereich sowie die Unterstützung und Entlastung der Erziehungsberechtigten in Betreuung und zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

<sup>4</sup> Die Normkosten entsprechen den im Kanton Aargau marktüblichen Vollkosten, maximal die Vollkosten gemäss Anhang 1 pro Tag und Platz. Sie sind so bemessen, dass ein gut geführter Betrieb im Kanton Aargau bei guter Auslastung kostendeckend arbeiten kann. Kostet der Betreuungsplatz mehr als die marktüblichen Vollkosten, so sind diese von den Antragsstellern selber zu tragen.

### § 2

Aufwendungsbereich/Qualität/Anspruch/Standort/Transport <sup>1</sup> Dieses Reglement findet Anwendung für folgende Kinderbetreuungsmodelle gemäss Definition unter Paragraph 12 dieses Reglements:

- a) modulare Tagesstrukturen (Mittagstisch, Nachmittagsbetreuung usw.)
- b) anerkannte Kindertagesstätten (Kita, Kinderkrippe)
- c) anerkannte Tagesmütter/Tagesfamilien
- d) weitere vergleichbare Angebote nach Gemeinderatsbeschluss

Der Gemeinderat kann die Kinderbetreuungs-Institutionen näher definieren. Der Gemeinderat ist weiter zuständig für die Bewilligung und Aufsicht der Angebote, die auf dem eigenen Gemeindegebiet liegen.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat erlässt Kriterien zur Qualifikation einer Institution gemäss § 3 Abs. 1 KiBeG und macht die Beiträge von der Erfüllung dieser Kriterien abhängig. Bei der Definition von Qualitätskriterien kann sich der Gemeinderat an den kantonalen Vorgaben orientieren, sofern solche vorhanden sind.

<sup>3</sup> Es besteht kein Anspruch auf Betreuungsbeiträge für Spielgruppen, Kinderhütendienste, Nannys, Babysitter oder private Hütedienste innerhalb der Verwandt- und Bekanntschaft.

<sup>4</sup> Die Betreuungsinstitution kann von den Erziehungsberechtigten frei gewählt werden. Der Standort kann auch ausserhalb von Uerkheim sein. Ein Betreuungsangebot von dorfeigenen Angeboten und Institutionen wird gleichwohl empfohlen.

<sup>5</sup> Für den Transport in die ausgewählte und anerkannte Betreuungsinstitution sind die Erziehungsberechtigten verantwortlich. Ein finanzieller Anspruch für den Transport besteht nicht.

## II. ANSPRUCH, UMFANG

### § 3

#### Anspruchsvoraussetzungen

<sup>1</sup> Die Benützung eines Betreuungsangebotes ist freiwillig. Die Erziehungsberechtigten organisieren den Kinderbetreuungsplatz selbst. Es besteht kein Rechtsanspruch auf einen Kinderbetreuungsplatz.

<sup>2</sup> Anspruch auf finanzielle Unterstützung nach den Bestimmungen dieses Reglements haben erwerbstätige bzw. in Ausbildung stehende, bei einer Teilnahme an einer Eingliederungsmassnahme einer Sozialversicherung; IV-Beziehende, mit einem Grad der Invalidität, Erziehungsberechtigte Eltern bzw. erziehungsberechtigte Elternteile mit Wohnsitz in der Gemeinde Uerkheim wenn auch die Kinder Wohnsitz in der Gemeinde Uerkheim haben.

<sup>3</sup> Die Erziehungsberechtigten oder der Erziehungsberechtigte erbringen den Nachweis einer Arbeits- oder Ausbildungstätigkeit mit Angaben der Arbeitsprozent und der Arbeitstage (Montag bis Freitag). Ein finanzieller Beitrag wird nur für die Kinderbetreuung während der effektiven Arbeits- und Ausbildungszeit, ab einem Mindestpensum von total 120 Stellenprozent, bei alleinerziehenden Erziehungsberechtigten ab einem Mindestpensum von 20 Stellenprozent geleistet. Zusätzliche Betreuungsleistungen ausserhalb der belegten, effektiven Arbeits- und Ausbildungszeit werden nicht vergütet.

<sup>4</sup> Liegt eine soziale Indikation nach § 1 Abs. 2 lit. b) KiBeG vor, muss ein vom Gemeinderat bewilligtes Gesuch vorliegen. Der Gemeinderat definiert die soziale Indikation.

<sup>5</sup> Der Gemeindebeitrag wird für Kinder ab zwei Monate bis zum Abschluss der Primarschule bezahlt und bezieht sich auf die effektiven Betreuungsleistungen gemäss der Abrechnung der Kinderbetreuungsstätte respektive maximal bis zu den Normkosten gemäss Anhang 1.

<sup>6</sup> Der Gemeindebeitrag ist abgestuft und richtet sich nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten. Dabei gilt die Höhe des jährlichen steuerbaren Einkommens und Vermögens. Basis für die Berechnung bildet die letzte rechtskräftige Steuerveranlagung, welche nicht älter als zwei Jahre ist und den aktuellen Einkommens- und Vermögensverhältnisse korrekt abgleicht. Es dürfen auch Lohnabrechnungen einverlangt werden. Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, ihre Steuererklärung jährlich termingerecht einzureichen.

Für den Gemeindebeitrag massgebend sind die jeweiligen Bemessungsgrundlagen gemäss geltendem Tarifsysteem (siehe Anhang 1).

<sup>7</sup> Bei der Beurteilung des steuerbaren Einkommens werden die Beiträge zum Einkauf in Einrichtungen der beruflichen Vorsorge sowie Unterhaltskosten für Liegenschaften, wenn sie den Pauschalabzug übersteigen, nicht berücksichtigt. Die rechtskräftigen Steuerveranlagungen werden vor der Berechnung der Beiträge an die Betreuungskosten auf diese zusätzlichen Abzüge revidiert.

<sup>8</sup> Wer einen Anspruch auf einen Gemeindebeitrag an den Betreuungskosten geltend machen will, muss diesen mit dem offiziellen Antragsformular beim Gemeinderat beantragen.

<sup>9</sup> Erziehungsberechtigte und die unter § 4 Abs. 2 weiteren aufgezählten Personen geben der Gemeindekanzlei und dem Gemeinderat Uerkheim schriftlich ihre Einwilligung zur Einsichtnahme in ihre wirtschaftlichen und familiären Verhältnisse und sind verpflichtet, Dokumente, welche zur Prüfung des Gesuches notwendig sind, zusammen mit dem Gesuch einzureichen. Das Gesuch wird erst geprüft, wenn sämtliche Unterlagen vorliegen.

<sup>10</sup> Bei Vorliegen der vollständigen Gesuchsunterlagen entscheidet der Gemeinderat oder die von ihm delegierte Abteilung in der Gemeindeverwaltung über den Antrag. Der Entscheid wird den Gesuchstellern schriftlich mitgeteilt.

<sup>11</sup> Erziehungsberechtigte und allfällige Partnerinnen bzw. Partner sind verpflichtet, den Gemeindebeitrag der Betreuungsinstitution vollumfänglich und fristgerecht zu entrichten. Sollten Ausstände entstehen oder wird der Beitrag nicht vollständig und fristgerecht überwiesen, werden die Gemeindebeiträge nicht mehr an die Erziehungsberechtigten ausbezahlt oder können direkt der Betreuungsinstitution überwiesen werden. Gemeindebeiträge werden nur gegen Vorweisung der Betreuungsabrechnung (Zahlungsnachweis / Rechnung) ausbezahlt.

#### § 4

Berechnung des Gemeindebeitrages

<sup>1</sup> Die Berechnung des Unterstützungsbeitrages an die Betreuungskosten basiert auf folgenden Grundlagen:

<sup>2</sup> Massgebend ist das gesamte steuerbare Einkommen zuzüglich 20 % des steuerbaren Vermögens:

- von in ungetrennter Ehe lebenden Eltern bzw. Stiefeltern, auch wenn sie zwei Wohnsitze begründen;
- von im gleichen Haushalt lebenden Partnern mit Kindern aus einer früheren Beziehung oder Ehe (Patchwork-Familie), wenn sie einen gemeinsamen Haushalt führen oder wenn ein gemeinsames Kind auf die Welt gekommen ist;
- vom ledigen oder verwitweten Elternteil und dessen Partnerin / Partner;

- von im gleichen Haushalt lebenden, nicht verheirateten Eltern (Konkubinat);
- vom freiwillig getrennten Elternteil und seinem Ehegatten;
- vom geschiedenen oder richterlich getrennt lebenden Elternteil, der den Betreuungsvertrag mit der Betreuungsinstitution eingeht, unabhängig davon, ob die elterliche Sorge im Sinne von Art 296 Abs. 2 ZGB gemeinsam mit dem anderen Elternteil ausgeübt wird.

Über weitere in oben aufgeführten Aufzählungen nicht abgedeckte Fälle entscheidet der Gemeinderat.

<sup>3</sup> Bei der Berechnung der anrechenbaren Einkünfte werden offene Forderungen der Einwohnergemeinde Uerkheim (insbesondere Steuerausstände oder Gebühren) dem massgebenden Einkommen hinzugerechnet.

<sup>4</sup> Die für den Unterstützungsbeitrag massgebenden Betreuungskosten ergeben sich aus der Monatsrechnung der Betreuungsinstitution basierend auf dem Betreuungsumfang.

<sup>5</sup> Die Gemeinde leistet einen Beitrag an die Kosten des Betreuungsangebots gemäss Tarifsysteem (siehe Anhang 1).

<sup>6</sup> Der Gemeinderat überprüft periodisch die Tarifabstufung und kann diese auf Grund veränderter Rahmenbedingungen unter der Wahrung der Tarifstruktur maximal um plus minus 15 % anpassen.

## § 5

Besondere  
Berechnungsgrund-  
lagen

<sup>1</sup> Quellensteuer: Erziehungsberechtigte, die der Quellensteuer unterstehen, haben eine Kopie des jeweils aktuellen Einkommens- und Vermögensnachweises und eine Kopie der Steuerveranlagung des Kantonalen Steueramts sowie die aktuellen, monatlichen Lohnabrechnungen einzureichen.

<sup>2</sup> Erziehungsberechtigte, deren Einkommens- und Vermögensverhältnisse in der Zeit der Trennung oder Scheidung noch nicht geregelt sind, haben Kopien der jeweils aktuellsten Einkommens- und Vermögensnachweise analog den Steuererklärungen und des Dispositivs des Trennungs- bzw. Scheidungsurteils einzureichen.

## § 6

Pflichten der An-  
spruchsberechtigten

<sup>1</sup> Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, jegliche Änderungen, die eine Auswirkung auf den Gemeindebeitrag haben, sofort, spätestens jedoch innert 20 Tagen der Gemeindekanzlei Uerkheim mitzuteilen. Eine Neuberechnung des massgebenden Einkommens kann sowohl vom Gesuchsteller wie auch von der Gemeinde verlangt werden. Eine Anpassung der Beiträge an die Betreuungskosten aufgrund veränderten Erwerbseinkommens erfolgt ab dem Monat, in dem die Einkommensveränderung eingetreten ist. Einkommensanpassungen, welche bereits bei der Antragsstellung voraussehbar sind, können berücksichtigt werden. Beiträge an die Betreuungskosten können aufgrund der neuen Steuerveranlagung oder vorliegenden Einkommens- und Vermögensverhältnissen rückwirkend zurückgefordert werden.

<sup>2</sup> Eine Pflichtverletzung kann zu einem Leistungsausschuss führen.

## § 7

Berechnung des  
massgebenden  
Gesamteinkommens

Die Berechnung des massgebenden Gesamteinkommens erfolgt durch die Gemeindeverwaltung nach den Bestimmungen gemäss §4.

## § 8

Auszahlung

<sup>1</sup> Die Berechnung des Unterstützungsbeitrages erfolgt in der Regel monatlich.

<sup>2</sup> Kopien der bezahlten Rechnungen für die Betreuungskosten müssen der Gemeindeverwaltung von den Erziehungsberechtigten monatlich mit Zahlungsnachweis eingereicht werden.

<sup>3</sup> Die Auszahlung der Gemeindebeiträge erfolgt aufgrund der Berechnung der Gemeindeverwaltung durch die Abteilung Finanzen.

<sup>4</sup> Änderungen der persönlichen oder finanziellen Verhältnisse, welche Einfluss auf die Ausrichtung des Unterstützungsbeitrages haben, sind der Gemeinde unverzüglich, spätestens jedoch innert 20 Tagen mitzuteilen.

<sup>5</sup> Erhalten die Erziehungsberechtigten oder die unter §4 Abs.2 aufgeführten Personen von ihrem Arbeitgeber einen Anteil an die Betreuungskosten, so wird dieser Betrag für die Berechnung abgezogen bzw. angerechnet.

## III. SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

### § 9

Sonderregelung  
in begründeten  
Härtefällen

Auf ein schriftlich begründetes Gesuch hin kann der Gemeinderat die Einstufung neu beurteilen oder Abweichungen von den Bestimmungen dieses Reglements bewilligen.

### § 10

Rückerstattungen

<sup>1</sup> Unrechtmässig bezogene Gemeindebeiträge sind vollumfänglich zurück zu erstatten.

<sup>2</sup> Es erfolgt keine rückwirkende Auszahlung von Beiträgen oder Entschädigungen. Ansprüche auf finanzielle Unterstützung oder Erstattungen können nur für den Zeitraum geltend gemacht werden, in dem der Antrag rechtzeitig eingereicht und alle erforderlichen Informationen vorgelegt oder eingereicht werden.

### § 11

Wegzug

Bei Wegzug der Erziehungsberechtigten aus der Gemeinde Uerkheim bzw. bei Wohnsitzwechsel des Kindes fällt der Anspruch auf einen Gemeindebeitrag per Wegzugsdatum bzw. des Wohnsitzwechseldatums des Kindes ohne weiteres dahin.

## § 12

Anpassung des  
Reglements

Der Gemeinderat kann Anpassungen des Reglements in eigener Kompetenz vornehmen, wenn dies der vereinfachten Umsetzung oder dem besseren Verständnis oder Aufrecht- und Beibehaltung der Rechtmässigkeit des Reglements dient. Die Änderungen dürfen mit Ausnahme von § 4 Abs. 5 dieses Reglements keine finanziellen Konsequenzen für die Bezüger und/oder Gemeinde haben.

## § 13

Qualitätsprüfung/  
Qualitätsansprüche  
an die Betreuungs-  
plätze

<sup>1</sup> Eine Kindertagesstätte wird von der Gemeinde Uerkheim als anerkannt erachtet, sofern die Betriebsbewilligung nach der eidgenössischen Pflegekinderverordnung PAVO vorliegt.

<sup>2</sup> Wer sich allgemein anbietet, Kinder unter zwölf Jahren gegen Entgelt regelmässig tagsüber in seinem Haushalt zu betreuen, untersteht der Meldepflicht. Im Wesentlichen richten sich die Bestimmungen in Bezug auf die Tagespflege/Tagesfamilien nach Art. 12 PAVO.

Im Übrigen werden die Rahmenbedingungen für die familienergänzende Kinderbetreuung in Tagesfamilien wie folgt festgelegt:

- Die Tagesfamilien sind Mitglied einer Trägerorganisation.
- Die Trägerorganisation erfüllt die notwendigen gesetzlichen Anforderungen.
- Die Tagesfamilien erfüllen definierte Anforderungen bzw. Ausbildung.

<sup>3</sup> Betreuungspersonen in Tagesfamilien verfügen mindestens über

- eine anerkannte Grundausbildung (Basiskurs, mind. 18 Stunden.)
- einen Kurs für Notfälle bei Kleinkindern.
- Weiterbildungskurse, die regelmässig, mind. alle zwei Jahre, besucht werden.
- eine gleichwertige pädagogische Ausbildung.

<sup>4</sup> Um einen Anspruch geltend machen zu können, müssen sich die Tagesfamilien bzw. Tagesmutter beim Gemeinderat über das Vorhandensein der genannten Anforderungen ausweisen. Die entsprechende Betreuungsperson muss zusätzlich dem Gemeinderat einen Strafregisterauszug sowie einen Sonderprivatauszug 2 vorlegen. Von weiteren im gleichen Haushalt lebenden Personen wird ein Privatauszug aus VOSTRA verlangt. Der Gemeinderat kann auf Antrag und nach Prüfung eine provisorische Ausnahmegewilligung erteilen mit den entsprechenden Auflagen und Frist zur Erlangung der Anforderungen bzw. Ausbildung.

## § 14

Rechtsmittel

Bei Streitigkeiten entscheidet der Gemeinderat. Gegen den Entscheid des Gemeinderates kann innert 30 Tagen beim Regierungsrat des Kantons Aargau schriftlich und begründet Beschwerde eingereicht werden.

## § 15

Inkraftsetzung

Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch die Einwohnergemeindeversammlung auf den 1. Januar 2027 in Kraft und ersetzt auf diesen Zeitpunkt alle vorher gültigen Erlasse, Reglemente und Tarife.

**GEMEINDERAT UERKHEIM**

Der Gemeindepräsident: Der Gemeindeschreiber:

Herbert Räbmatter

Michael Urben

Beschluss Gemeindeversammlung:

12.06.2026

Gemeindeversammlungsentscheid in Rechtskraft erwachsen:

20.07.2026

**ANHANG I ZUM KINDERBETREUUNGSREGLEMENT VOM 01.01.2027**  
**GEBÜHRENTARIF ZUM KINDERBETREUUNGSREGLEMENT DER GEMEINDE UERKHEIM**

Massgebendes Einkommen	Gemeindebeitrag % der Betreuungskosten	Elternbeitrag % der Betreuungskosten
Bis CHF 29'400.00	70 %	30 %
CHF 29'500.00 – CHF 32'900.00	65 %	35 %
CHF 33'000.00 – CHF 36'400.00	60 %	40 %
CHF 36'500.00 – CHF 39'900.00	55 %	45 %
CHF 40'000.00 – CHF 43'400.00	50 %	50 %
CHF 43'500.00 – CHF 46'900.00	45 %	55 %
CHF 47'000.00 – CHF 50'400.00	40 %	60 %
CHF 50'500.00 – CHF 53'900.00	35 %	65 %
CHF 54'000.00 – CHF 57'400.00	30 %	70 %
CHF 57'500.00 – CHF 60'900.00	25 %	75 %
CHF 61'000.00 – CHF 64'400.00	20 %	80 %
CHF 64'500.00 – CHF 67'900.00	15 %	85 %
CHF 68'000.00 – CHF 71'400.00	10 %	90 %
CHF 71'500.00 – CHF 74'900.00	5 %	95 %
ab CHF 75'000.00	0 %	100 %

**Berechnungsbeispiel:**

Die Kindertagesstätte kostet pro Tag CHF 120.00. Die Eltern haben ein jährliches steuerbares Einkommen von CHF 52'000.00.

Anteil Gemeinde 35 %	CHF 42.00
Anteil Eltern 65 %	<u>CHF 78.00</u>
Total	CHF 120.00

Die max. anrechenbaren Vollkosten betragen mit Datum der Änderung des Reglements CHF 120.00 pro Tag und Platz.

Es gilt festzuhalten, dass zusätzliche Betreuungsleistungen ausserhalb der belegten, effektiven Arbeits- und Ausbildungszeit nicht vergütet werden.

Gebührentarif Anhang I an Gemeindeversammlung beschlossen am: **12.06.2026**  
(In Rechtskraft erwachsen am **20.07.2026**)

Vom Gemeinderat beschlossen am 30.03.2026 (2026-44)

Der Gemeindepräsident:

Herbert Räumatter

Der Gemeindeschreiber:

Michael Urben